

Ihre Anfrage an dm-drogerie markt

Sehr geehrte

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 29.10.2020 und lassen Ihnen gerne nachfolgend die erbetene Stellungnahme (Vorgabe max. 2.000 Zeichen) sowie eine Zusammenfassung (Vorgabe max. 400 Zeichen) zukommen.

Es ist weder beabsichtigt gewesen, noch sonst in irgendeiner Weise versucht worden, den Eindruck zu vermitteln, dass der Artikel dazu bestimmt sei, eine glutenarme/- freie Ernährung zu ersetzen, oder eine Hypersensitivität (Zöliakie) gegen Gluten vorzubeugen/zu behandeln. Da Nahrungsergänzungsmittel nicht zur Behandlung bzw. Heilung von Erkrankungen geeignet sind, vermeiden wir bewusst jede Werbeaussage in diese Richtung.

Zusätzlich wird auf der Produktverpackung die konkrete Zweckbestimmung des Artikels noch einmal im Einzelnen erläutert. So heißt es dort: „Mivolis Gluten-Verdauungshelfer ist dazu bestimmt, die Verdauung bei einer glutenarmen/-freien Ernährung zu unterstützen. Es kann weder eine glutenarme/-freie Ernährung ersetzen noch eine Hypersensitivität (Zöliakie) gegen Gluten vorbeugen oder behandeln“. Aus unserer Sicht wird hierdurch unmissverständlich klar gemacht, dass das Produkt gerade nicht in der Lage ist, eine Krankheit zu behandeln bzw. zu heilen. Daher sehen wir keine Irreführung des Verbrauchers.

Soweit weitere Produktaussagen von der Verbraucherzentrale als „unzulässige gesundheitsbezogene Angaben“ angesehen wurden, können wir diese Einschätzung ebenfalls nicht teilen. So handelte es sich bei den beanstandeten Aussagen u.E. überwiegend bereits nicht um „gesundheitsbezogene Angaben“ im Sinne der Health-Claims-Verordnung. Soweit es sich tatsächlich um gesundheitsbezogene Angaben

gehandelt hat (Bsp: „Calcium trägt zur normalen Funktion von Verdauungsenzymen bei“), durfte diese Angabe zulässigerweise verwendet werden, da der Artikel signifikante Mengen an Calcium enthält.

Da wir uns unabhängig der vorgenannten Thematik jedoch dazu entschieden hatten, den Artikel zukünftig nicht mehr zu führen, bestand kein Interesse an einer streitigen Auseinandersetzung. Aus diesem Grund hat man – trotz der unterschiedlichen Rechtsauffassungen – eine einvernehmliche Lösung erzielen können, wonach die Restbestände des Artikels noch abverkauft werden dürfen.

Zusammenfassung:

Auf dem Produkt wird deutlich darauf hingewiesen, dass der Artikel weder dazu bestimmt ist, eine glutenarme/-freie Ernährung zu ersetzen, noch eine Hypersensitivität (Zöliakie) gegen Gluten vorzubeugen oder zu behandeln. Daher sehen wir keine Irreführung des Verbrauchers. Trotz der unterschiedlichen Rechtsauffassungen konnte eine einvernehmliche Lösung mit der Verbraucherzentrale erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr dm-ServiceCenter